

Geat Bookham (Vereinigtes Königreich), Georges Berthu, wohnhaft in Longré (Frankreich), Dominique F. C. Souchet, wohnhaft in Saint-Gemme la Plaine (Frankreich), Thierry de la Perriere, wohnhaft in Luc-sur-Mer (France), Hans Kronberger, wohnhaft in Wien (Österreich), Jean-Louis Bernie, wohnhaft in Nantes (Frankreich), Yves Butel, wohnhaft in Amiens (Frankreich), und Ole Krarup, wohnhaft in Helsingør (Dänemark), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Dhont, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. Krück, N. Lorenz und D. Moore, Zustellungsanschrift in Luxemburg) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Sims und I. Díez Parra), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297, S. 1), hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter N. J. Forwood und S. Papasavvas — Kanzler: H. Jung — am 11. Juli 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 71 vom 20.3.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Juli 2005

in der Rechtssache T-17/04: Front national u. a. gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (¹)

(Verordnung über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung — Nichtigkeitsklage — Unzulässigkeitseinrede — Anfechtbarer Rechtsakt — Klagebefugnis — Unzulässigkeit)

(2005/C 229/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-17/04, Front national mit Sitz in Saint-Cloud (Frankreich), Marie-France Stirbois, wohnhaft in Ville-neuve-Loubey (Frankreich), Bruno Gollnisch, wohnhaft in Limonest (Frankreich), Carl Lang, wohnhaft in Boulogne-Billancourt (Frankreich), Jean-Claude Martinez, wohnhaft in Montpellier (Frankreich), Philip Claeys, wohnhaft in Overijse (Belgien), Koen Dillen, wohnhaft in Antwerpen (Belgien), und Mario Borghesio, wohnhaft in Turin (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wallerand de Saint-Just, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: H. Krück, N. Lorenz und D. Moore, Zustellungsanschrift in Luxemburg) und Rat der Europäischen

Union (Bevollmächtigte: M. Sims und I. Díez Parra), wegen Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297, S. 1), hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter N. J. Forwood und S. Papasavvas — Kanzler: H. Jung — am 11. Juli 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 71 vom 20.3.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 20. Juni 2005

in der Rechtssache T-138/04: Cementir — Cementerie del Tirreno SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Klage auf Nichtigerklärung eines Schreibens der Kommission, in dem die Verzugszinsen auf die gegen die Klägerin verhängte Geldbuße festgesetzt werden — Begriff der eine frühere Handlung bestätigenden Handlung — Zulässigkeit)

(2005/C 229/46)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-138/04, Cementir — Cementerie del Tirreno SpA mit Sitz in Rom (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fosselard und P. Fattori, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und V. Di Bucci), wegen Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 28. Januar 2004, in dem die Verzugszinsen auf die von der Klägerin zu zahlende Geldbuße festgesetzt werden, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter N. J. Forwood und S. Papasavvas — Kanzler: H. Jung — am 20. Juni 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 118 vom 30.4.2004.